

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Ferratec
Werkzeug- & Formenbau Kunststofftechnik GmbH im Geschäftsverkehr mit
Unternehmen**

Stand: 27.08.2013

1. Allgemeines:

- a) Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Ferratec Werkzeug- & Formenbau Kunststofftechnik GmbH (nachfolgend auch „Ferratec GmbH“ genannt) gegenüber Unternehmen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zu Grunde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, selbst wenn wir uns bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich auf sie beziehen.
- b) Abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht durch Auftragsannahme oder Auftragsabwicklung ohne nochmaligen Widerspruch. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit in ihnen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt ist. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführen.
- b) Angaben der Ferratec GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
Abweichungen, welche technische Verbesserungen darstellen oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder handelsübliche Abweichungen sind, sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden:

- a) Die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Dokumente, Informationen und Materialien sind der Ferratec GmbH rechtzeitig vor dem vereinbarten Ausführungstermin zur Vorbereitung der Auftragsausführung vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

- b) Werden vom Kunden Teile, Material oder sonstige Stoffe zur Ausführung seiner Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde für deren Tauglichkeit verantwortlich. Sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stoffe für die Bestellung untauglich, unbrauchbar oder ungeeignet und ist dies für uns nicht offensichtlich, so besteht insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden gegenüber der Ferratec GmbH. Ferner hat uns der Kunde den durch die Untauglichkeit, Unbrauchbarkeit oder Ungeeignetheit der Stoffe verursachten Schaden nach unserer Rechnungsstellung zu ersetzen und zusätzlich entstehenden Aufwand zu erstatten.
- c) Die Kosten für alle im Sinne der vorstehenden Abschnitte dieser Ziffer zu treffenden Vorbereitungen und die Erfüllung der gegebenen Mitwirkungspflichten hat der Kunde zu tragen.

4. Fertigung nach Anweisung des Kunden:

- a) Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.
- b) Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, wegen durch die Produkte verursachter Schäden frei, soweit diese auf Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung.
- c) Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte uns gegenüber sind wir berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb einer angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde ist verpflichtet, uns die durch Geltendmachung der Schutzrechte entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten am Produkt bzw. bei der Dienstleistung gem. unserer Rechnungsstellung in angemessener Höhe zu ersetzen.
- d) Die für die Durchführung der Bestellung notwendigen von uns oder in unserem Auftrag gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung der Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen beteiligt hat. Wir sind berechtigt, wenn keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder auf Grund von Vereinbarungen entsprechende Genehmigungen eingeholt werden müssen, spätestens zwei Jahre nach der Ausführung der letzten Kundenbestellung die entsprechenden Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu vernichten, wobei der Kunde hierüber mind. vier Wochen vorher informiert wird.
- e) An allen dem Kunden übermittelten und überlassenen Mustern, Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektrischer Form –, sowie sonstigen Hilfsmitteln behalten wir uns sämtliche Eigentums-

und Urheberrechte sowie sonstige gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Ferratec GmbH nicht zugänglich gemacht oder gewerblich genutzt werden und sind uns auf Verlangen zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich zurückzugeben.

5. Technische Änderungen und Mengenabweichungen:

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen (insbesondere der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation Bauart) vor, soweit diese Änderungen dem Kunden vorab mitgeteilt und seine Interessen berücksichtigt wurden.

6. Stornierung:

Bei berechtigter Kündigung eines Werkvertrages durch den Besteller (§ 649 BGB) kann die Ferratec GmbH eine pauschale Entschädigung (Pauschalierung der Differenz zwischen vereinbarter Vergütung und ersparten Aufwendungen) in Höhe von 10 % des Auftragswertes vom Kunden verlangen. Der Kunde ist berechtigt, der Ferratec GmbH nachzuweisen, dass der tatsächlich angefallene Differenzbetrag niedriger ist, der Ferratec GmbH ist es unbenommen, dem Besteller nachzuweisen, dass eine höhere Differenz besteht.

7. Leistungsfristen, -termine und -mengen, Verzögerung, Selbstbelieferungsvorbehalt

- a) Die von der Ferratec GmbH in Aussicht gestellten Ausführungstermine bzw. -fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
Der Beginn der durch eine Leistungszeitvereinbarung sich ergebende Frist zur Erbringung der Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Zeichnungen und sonstige Informationen, Materialien, Beistellteile sowie alle erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden und eine etwaig vereinbarte Anzahlung geleistet wurde. Ist dies nicht der Fall, führt dies zu einer angemessenen Verschiebung des Termins bzw. Verlängerung der Frist zur Erbringung der von uns geschuldeten Leistung. Gleiches gilt bei Änderungswünschen des Kunden bezüglich unserer Leistung.
- b) Die Ferratec GmbH haftet ferner nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, ausbleibende, nicht richtig oder nicht rechtzeitig Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Ferratec GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferung- und Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- c) Die Lieferfrist ist, sofern Versendung vereinbart wurde, eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben worden ist.
- d) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend mit dem Verzug, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- e) Die Ferratec GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn:
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- f) Für Lieferabweichungen bis 10 % besteht kein Beanstandungsrecht.
- g) Gerät die Ferratec GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Ferratec GmbH nach Maßgabe der Ziff. 14 dieser Bedingungen beschränkt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen:

- a) Die Preise verstehen sich in EURO und gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab unserem Betrieb, einschließlich Verladung in unserem Betrieb, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise umfassen weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten wie z. B. Versicherung, Fracht, Rollgeld, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme o. ä., soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, werden Kundendienstleistungen nach Zeit und Aufwand gemäß unseren jeweils gültigen Stunden- und Verrechnungssätzen zzgl. Mehrwertsteuer berechnet. Das gilt gleichermaßen für die aufgewendete Arbeitszeit, Auslösung, Übernachtung, Fahrtkosten, Beförderung von Gepäck, Werkzeug etc.

- c) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten ab Auftragsbestätigung verbindlich. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, gilt das Datum der Bestellung. Danach sind wir berechtigt, nachgewiesene Kostensteigerungen dem Kunden unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- d) Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei zwischenzeitlichem Zahlungsverzug), so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistungen auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern bzw. Termine verschieben. Haben wir bereits geliefert, so können wir die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen.
- e) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung des Kaufgegenstandes, bei werkvertraglichen Leistungen bei Abnahme fällig. Der Kunde kommt, sofern nicht seitens Ferratec GmbH ein Zahlungsziel konkret benannt ist, ohne weitere Erklärung des Verkäufers 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder gleichwertigem Zahlungsaufstellung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dieses nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistung der Ferratec GmbH steht.
Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung:

- a) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist das Aufrechnungsrecht ausgeschlossen.
- b) Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht wie der Anspruch der Ferratec GmbH. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.
- c) Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme:

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hösbach, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- b) Die Versandart und Verpackung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Ferratec GmbH.
- c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, wenn der zu liefernde Gegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Ferratec GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat (bei werkvertraglichen Leistungen), ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Ferratec GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
- d) Eine Transport-, Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschadenversicherung oder über sonstige versicherbare Risiken wird nur auf ausdrückliche Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.
- e) Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- f) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die Ferratec GmbH betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

11. Eigentumsvorbehalt:

- a) Die Ferratec GmbH behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- b) Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen der Ferratec GmbH darf der Auftraggeber die gelieferten Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter verwenden, es sei denn, dass für die gem. Ziffer 11. c) im Voraus an die Ferratec GmbH abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ferratec GmbH, sofern deren Rechte berührt werden. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Auftraggeber die Ferratec GmbH unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- c) Zur weiteren Sicherung der in Ziffer 11. a) genannten Ansprüche der Ferratec GmbH tritt der Auftraggeber bereits jetzt diejenigen seiner Forderungen, unter Einschluss solcher aus laufenden Rechnungen oder Kontokorrent, an die Ferratec GmbH ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine

Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Die Ferratec GmbH nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes, unter Einschluss der Umsatzsteuer, derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.

- d) Der Auftraggeber darf die nach Ziffer 11. c) im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber der Ferratec GmbH nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei der Ferratec GmbH in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist die Ferratec GmbH berechtigt, die Abtretungen offenzulegen und vom Besteller alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.
- e) So lange die geleiferten Gegenstände im Eigentum der Ferratec GmbH stehen, erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrag der Ferratec GmbH, ohne diese dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Die Ferratec GmbH erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltsgegenstände sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Veredelung wird nicht zugegriffen. Diese steht dem Auftraggeber zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Auftraggebers auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil der Ferratec GmbH fort, der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen befugt.
- f) Übersteigt der realisierbare Wert der für die Ferratec GmbH bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der Ferratec GmbH um mehr als 10 %, so ist die Ferratec GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.
- g) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Ferratec GmbH zur Rücknahme des gelieferten Gegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- h) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Ferratec GmbH vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

12. Untersuchungspflicht, Gewährleistung:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Abweichung von einer etwaigen, von Ferratec GmbH übernommenen Garantie sowie bei Mängeln eines Bauwerks oder von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In diesen

Fällen sind die gesetzlichen Fristen maßgebend. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt.

- b)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Waren bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung nach ihrer Übernahme unverzüglich auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Leistung gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, welche bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als genehmigt, wenn nicht etwaige Beanstandungen der Ferratec GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der Ferratec GmbH nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch der frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Ferratec GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Ferratec GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Ferratec GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- c)** Die Ferratec GmbH leistet bei Lieferung eines mangelhaften Produktes oder Erstellung eines mangelhaften Werkes nach eigener in angemessener Frist zu treffender Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Neulieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung eines mangelfreien Werkes. Die Ferratec GmbH kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mängeluntersuchung zurückverlangen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- d)** Soweit die Ferratec GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Mangels zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist diese Schadenersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 14. beschränkt.
- e)** Bei Verträgen über die Lieferung gebrauchter beweglicher Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- f)** Die von der Ferratec GmbH gelieferten Gegenstände bzw. erstellten Werke sind frei von Mängeln, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung die Beschaffenheit haben, die in den technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen der Ferratec GmbH abschließend beschrieben sind oder nur unerheblich von der vereinbarten bzw. beschriebenen Beschaffenheit abweichen. Verwendungsangaben des Kunden sind nur maßgebend, wenn die Ferratec GmbH dem Kunden bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Gegenstände/ das herzustellende Werk für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele, die die Ferratec GmbH in Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln wiedergibt, entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden

Prüfung, ob das Produkt/ das Werk auch für den vom Kunden beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet ist.

- g)** Für Verschleiß auf Grund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung bzw. Lagerung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisungen verursacht wurden, leiten wir keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt sowohl bei unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden als auch durch von ihm beauftragte Dritte.
- h)** Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten für unsere Tätigkeit zur Prüfung trägt der Kunde. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen von Kunden werden nicht anerkannt.
- i)** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche die Ferratec GmbH aus lizenzrechtlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Ferratec GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
Gewährleistungsansprüche gegen die Ferratec GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Ferratec GmbH gehemmt.
- j)** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Ferratec GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

13. Schutzrechte

- a)** Der Ferratec GmbH steht nach Maßgabe dieser Ziff. 13 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, soweit kein Fall nach Ziff. 4 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vorliegt. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- b)** In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Ferratec GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschafft. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 14 dieser

Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

- c) Bei Rechtsverletzungen durch die von der Ferratec GmbH gelieferten Produkten anderer Hersteller wird die Ferratec GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Ferratec GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 13 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

14. Schadenersatz:

- a) Die Haftung der Ferratec GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt nach Maßgabe dieser Ziff. 14 beschränkt.
- b) Die Ferratec GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Kunden für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3 Millionen EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Ferratec GmbH.
- e) Soweit die Ferratec GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- f) Die Einschränkungen der Ziff. 14 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

- a) Sämtliche von der Ferratec GmbH abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- b) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Hösbach.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist Aschaffenburg, wenn der Kunde Kaufmann ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

16. Schlussbestimmungen:

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätte, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Ferratec GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Tritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.